

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gisela Piltz, Christian Ahrendt, Rainer Brüderle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/596 –**

### **Datenweitergabe und Score- und Rating-Verfahren**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Bei den so genannten Score- und Rating-Verfahren handelt es sich um Verfahren, die auf mathematisch-statistischer Grundlage Bewertungen wie beispielsweise Risikoklassen bilden, denen die Betroffenen, zumeist mögliche Kunden, zugeordnet werden. Rechtmäßig erworbene Einzeldaten zu einzelnen Personen werden dazu miteinander verbunden und in Form einer Punktzahl einer Gesamtbewertung zugeführt. Diese Zahl lässt sodann eine Einordnung unter einen zuvor bestimmten Zweck zu, so kann sie beispielsweise auf einer Skala die Risikoklasse des potentiellen Kunden wiedergeben. Dieses Verfahren wird in der Praxis zunehmend zur Beurteilung von Risikoklassen für die Entscheidung über zivilrechtliche Geschäftsabschlüsse gewählt. Dieser so gewonnene Wert ist nicht vom Schutzbereich des Bundesdatenschutzgesetzes umfasst und damit frei verwendbar und kann rechtlich unangreifbar anderen Personen zur Verfügung gestellt werden. Die Datengrundlagen des Score-Wertes, welche in den Schutzbereich des Bundesdatenschutzgesetzes fallen, werden oftmals nach Erstellung des Score-Wertes wieder gelöscht. Das Score- und Rating-Verfahren betrifft das öffentliche Erscheinungsbild des Betroffenen, welches im Zusammenhang mit dem in Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützten Persönlichkeitsrecht grundrechtsrelevant ist. Mit Hilfe des Score-Wertes werden für das Leben des Betroffenen einschneidende Entscheidungen wie z. B. über die Kreditwürdigkeit des Betroffenen gefällt. Freiwillig werden in der Regel keine Auskünfte über die der Bewertung zugrunde liegenden Daten erteilt. So lehnt z. B. die SCHUFA eine Auskunft über die Grundlagen ihrer Bewertung der Kreditwürdigkeit von Personen ab, wobei die Datengrundlage der SCHUFA auch Daten ohne eigene Bonitätsaussage wie z. B. Geschlecht, Wohnort, Wohnumfeld, Anzahl der Umzüge etc. umfasst.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung den augenblicklichen Informationsstand der Öffentlichkeit zu den Rechten der Einzelnen in Bezug auf das individuelle Recht auf die Gewalt über das eigene öffentliche Erscheinungsbild?

Der Bundesregierung ist der augenblickliche Informationsstand der Öffentlichkeit zu den Rechten der Einzelnen in Bezug auf das „individuelle Recht auf die Gewalt über das eigene öffentliche Erscheinungsbild“ nicht bekannt.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung das Problembewusstsein der für den Umgang mit persönlichen Daten Verantwortlichen in Bezug auf das individuelle Recht der Betroffenen auf die Gewalt über ihr öffentliches Erscheinungsbild?

Der Bundesregierung ist das Problembewusstsein der für den Umgang mit persönlichen Daten Verantwortlichen in Bezug auf das „individuelle Recht der Betroffenen auf die Gewalt über ihr öffentliches Erscheinungsbild“ nicht bekannt.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Kenntnislage der von Score- und Rating-Verfahren Betroffenen in Bezug auf ihr individuelles Recht auf die Gewalt über ihr öffentliches Erscheinungsbild und in Bezug auf ihre rechtlichen Möglichkeiten hinsichtlich der Verteidigung desselben?

Der Bundesregierung ist die Kenntnislage der von Score- und Rating-Verfahren Betroffenen in Bezug auf ihr „individuelles Recht auf die Gewalt über ihr öffentliches Erscheinungsbild“ und in Bezug auf ihre rechtlichen Möglichkeiten hinsichtlich der Verteidigung desselben nicht bekannt.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeiten der Betroffenen, das eigene öffentliche Erscheinungsbild angesichts des Score- und Rating-Verfahrens zu bestimmen?

Die geringe Transparenz der Scoring-Verfahren erschwert es Verbrauchern bislang, Ansprüche zum Beispiel auf Berichtigung, Löschung oder Schadensersatz bei fehlerhaftem Scoring zu erheben und durchzusetzen. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat ein Forschungsprojekt finanziert, in dem die Chancen und Risiken des Kredit-Scorings für Verbraucher untersucht und Lösungen für eventuelle verbraucherpolitische Defizite erarbeitet werden sollten.

Der Schlussbericht des Forschungsprojektes wird derzeit geprüft. Er ist bereits veröffentlicht und kann unter [www.bmelv.de](http://www.bmelv.de) vom Internetauftritt des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz heruntergeladen werden. Der Bericht soll Grundlage für eine sachliche Diskussion über die Chancen und Risiken des Scoring sein.

Das Bundesministerium des Innern erarbeitet derzeit einen Bericht an den Deutschen Bundestag zu die Tätigkeit von Auskunftseien betreffenden Datenschutzfragen, der auch das Datenschutzrecht bei Scoring-Verfahren untersucht. Das Bundesdatenschutzgesetz trifft derzeit keine Regelungen für Scoring-Verfahren. Der Bericht wird auch die Notwendigkeit gesetzlicher Änderungen untersuchen.

5. Hält die Bundesregierung eine Auskunft über die bei der Erstellung des Score-Wertes berücksichtigten Daten und Merkmale, deren Gewichtung bei der Berechnung des Score-Wertes und über den Score-Wert selbst zur Durchsetzung des individuellen Persönlichkeitsrechts für ausreichend?

Eine solche Auskunft wäre ausreichend, ist aber nach der Rechtsordnung derzeit nicht vorgesehen.

6. Sind die datenschutzrechtlichen Auskunftsansprüche und deren praktische Durchsetzbarkeit in Bezug auf die Datengrundlage des Score- und Rating-Verfahrens aus Sicht der Bundesregierung zur Durchsetzung des individuellen Persönlichkeitsrechts geeignet und ausreichend?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die Schutzwürdigkeit des individuellen Persönlichkeitsrechts der erstens von der unmittelbaren Weitergabe von Daten und zweitens der von der Weitergabe eines Score-Wertes Betroffenen gegenüber dem Bedürfnis der Wirtschaft, sich Informationen über mögliche Geschäftspartner zu beschaffen?

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht Betroffener und das Bedürfnis der Wirtschaft, sich Informationen über mögliche Geschäftspartner zu beschaffen, sind berechnete Interessen, zwischen denen eine sorgfältige Abwägung erforderlich ist.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung in datenschutzrechtlicher Hinsicht den Umstand, dass Kreditunternehmen die Möglichkeit haben und gebrauchen, über das Score- und Rating-Verfahren die Kreditwürdigkeit ihrer Kunden auch aufgrund allgemeiner Merkmale wie Geschlecht oder Wohnort mathematisch-statistisch zu bewerten?

Die Bundesregierung prüft gegenwärtig die mit Scoring-Verfahren zusammenhängenden Fragen, soweit diese von Auskunfteien – auch im Auftrag von Kreditinstituten – durchgeführt werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

9. Welche Maßnahmen wurden bereits umgesetzt und welche sind zukünftig geplant, um den Betroffenen die Gewalt über ihr öffentliches Erscheinungsbild zu erhalten?

Zum Schutz des Einzelnen vor Beeinträchtigungen beim Umgang mit personenbezogenen Daten gibt es in Deutschland umfangreiche rechtliche Regelungen auf Bundes- und Landesebene. Die Einhaltung der Bestimmungen über die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten wird auf Bundes- und Landesebene von spezialisierten und unabhängigen Aufsichtsbehörden überwacht. Darüber hinaus wirken behördliche und betriebliche Beauftragte für den Datenschutz in den einzelnen Behörden und Unternehmen auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften hin. Auch in Zukunft wird die Bundesregierung den Datenschutzinteressen die gebotene hohe Aufmerksamkeit bei allen Maßnahmen zukommen lassen.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 4 und 8 verwiesen.

10. Reichen diese Maßnahmen nach Ansicht der Bundesregierung aus, um Transparenz und die Einhaltung der individuellen Persönlichkeitsrechte der Betroffenen im Handeln der für den Umgang mit persönlichen Daten Verantwortlichen und der Betroffenen fest zu verankern und dadurch den Betroffenen die Gewalt über ihr öffentliches Erscheinungsbild zu erhalten?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 4, 8 und 9 verwiesen.

